



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 23/12 HAL

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn O

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch
den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.201-05313-239-12 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
17. August 2012 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Pampel als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 18. Januar 2012
wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der
Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in
Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages abwenden,
wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in
gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des Beklagten.

Er ist Geschäftsführer der GmbH. Die GmbH ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung , Flur 2, Flurstück 71/2 (Straße 3a). Das Grundstück ist u.a. mit einem Geschäftshaus bebaut.

Mit Schreiben vom 09. Oktober 2009 teilte der Landkreis Mansfeld-Südharz dem Beklagten mit, dass er der GmbH eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus an ein vorhandenes Geschäftshaus auf den Flurstücken 71/2, 72/1 und 72/2, Flur 2, Gemarkung erteilt habe.

Daraufhin stellten Mitarbeiter des Beklagten auf dem Flurstück 71/2 einen Anbau an das vorhandene Gebäude Straße 3a fest.

Der Beklagte ermittelte, dass Eigentümerin des Flurstücks 71/2 die GmbH, R straße 68, B ist. Auf dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 10. Februar 2011 findet sich der handschriftliche Vermerk: „telefon. 10.02.2011 Post nach H schicken“.

Mit Schreiben vom 14. Februar und 14. April 2011 informierte der Beklagte die GmbH darüber, dass der festgestellte Anbau im Liegenschaftskataster nachgewiesen und vermessungstechnisch erfasst werden müsse und gab ihr Gelegenheit, bis zum 23. März 2011 bzw. 21. Mai 2011, einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters mit amtlicher Gebäudevermessung oder einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund vorgelegter Unterlagen zu stellen. Weiterhin teilte er mit, dass anderenfalls das förmliche Verfahren zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Gebäudevermessung durch ihn eingeleitet werde. Als Anlage war ein Vordruck „Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters“ beigelegt.

Daraufhin ging der dem Schreiben beigelegte Vordruck „Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters – mit amtlicher Gebäudevermessung“ am 16. Mai 2011 bei

dem Beklagten ein. Bereits eingetragen war in dem Vordruck das Aktenzeichen des Beklagten V18-111001286-2009-8 sowie das betroffene Grundstück Flurstück 71/2 sowie die GmbH als Eigentümerin. Das Feld Antragsteller wurde so ausgefüllt, dass als Antragsteller der Kläger benannt ist, als Anschrift Straße 3, H , die Privatanschrift des Klägers in H . In dem Feld „Unterschrift Antragstellerin“ wurde mit „i.A. M “ unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2011 teilte der Beklagte dem Kläger den Vermessungstermin 05. Juli 2011 mit. Darin heißt es: „Ihnen wird als Antragsteller/in ... bekanntgegeben, dass im Zuge der oben genannten Vermessungsarbeiten möglicherweise Ihr Grundstück betreten werden muss.“

Am 05. Juli 2011 führten Mitarbeiter des Beklagten Vermessungsarbeiten durch.

Mit Bescheid vom 22. November 2011 gab der Beklagte der GmbH“ die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt. Der Kläger erhielt unter dem 22. November 2011 eine entsprechende Mitteilung.

Mit Leistungsbescheid vom 18. Januar 2012 erhob der Beklagte Verwaltungskosten in Höhe von 923,40 Euro für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, für die Vermessungen und Auswertungen und für die Übernahme in das Liegenschaftskataster. Im Adressfeld ist der Name des Klägers und die Adresse Straße 3 genannt. Außerdem wird das Grundstück Flurstück 71/2, Flur 2 benannt. Weiter heißt es: „Sehr geehrter Herr O , .. Bitte zahlen Sie den letztgenannten Betrag ...“. Für Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Vermessungen nach Tarifstelle 10.5) legte der Beklagte 76,69 Euro zugrunde, für die Gebäudevermessung Herstellungskosten nach Tabelle 4 (Gebühr nach Tabelle 4, Grundgebühr A in Höhe von 587,99 Euro x Faktor B) 176,40 Euro und für die Übernahme in das Liegenschaftskataster 147,00 Euro (Gebäudevermessung nach Tarifstelle 10.5, 25 % der Gebühr nach Tabelle 4).

Am 13. Februar 2012 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt er vor: Er bestreite, Eigentümer des genannten Flurstücks zu sein. Außerdem bestreite er, die Kosten verursacht und die Vermessung veranlasst zu haben. Die GmbH, deren Geschäftsführer er sei, sei Unterzeichner und Antragsteller gewesen. Anträge in Vertretung seien im Auftrag der Firma unterschrieben worden. Der Beklagte habe den Gebührenbescheid zu Unrecht gegen ihn persönlich erlassen. Er könne die Kosten für den Leistungsbescheid so nicht als Ausgaben der Firma beim Finanzamt geltend machen. Sofern er gehandelt habe, sei dies in der Funktion als Geschäftsführer der GmbH erfolgt. Er als Privatperson sei nicht kostenpflichtig.

Der Kläger beantragt,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 18. Januar 2012
aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt zur Begründung aus: Aus welchem Grund die Schreiben an den Geschäftsstandort in Hettstedt adressiert worden seien, könne nicht mehr geklärt werden. Offenbar habe es eine entsprechende Absprache mit dem Vertreter der GmbH gegeben. Nach Wertung der Umstände habe er angenommen, der Unterzeichner des Antrags, M , handle im Auftrag bzw. als Vertreter des Geschäftsführer der

GmbH, die Eigentümerin des Grundstücks sei. Vor diesem Hintergrund habe er den Antrag vom 16. Mai 2011 anerkannt und daraufhin die Gebäudevermessung durchgeführt. Damit sei die GmbH, vertreten durch den Kläger, als Veranlasser der Amtshandlung und als Verpflichteter der Gebäudevermessung auch kostenrechtlich in Anspruch zu nehmen. Die Eigentümerin bleibe auch unabhängig von einer Antragstellung zur Gebäudevermessung verpflichtet. Es sei unverständlich, dass der Kläger die Gebäudevermessung mit der anschließenden Fortführung des Liegenschaftskatasters hingenommen habe und nun nicht für die Kosten aufkommen wolle. Wenngleich der angefochtene Leistungsbescheid fehlerhaft adressiert sei, ergebe sich eindeutig, dass dieser auf die Gebäudevermessung des Flurstücks 72/1 beziehe, de-

ren Veranlasser die GmbH gewesen sei. Dem Kläger sei zuzumuten, dass er den materiellen Gehalt des Leistungsbescheides erkenne. Er habe den Bescheid wirksam dem Kläger als Bekanntgabeadressaten bekannt gegeben. Inhaltlich sei er jedoch für die GmbH bestimmt, weil diese allein Kostenschuldnerin sei. Dem Kläger sei die Gebäudevermessung hinreichend bekannt gewesen. Bei sorgfältiger Prüfung des angefochtenen Bescheides hätte er erkennen müssen, dass es sich um Gebühren aus der von der GmbH beantragten Gebäudevermessung handele. Unter Beachtung aller erkennbaren Umstände richte sich der Bescheid inhaltlich nicht an die Privatperson des Klägers, sondern an die GmbH. Bei verständiger Würdigung könne der Kläger den Bescheid auch nur so verstehen. Im Übrigen sei bereits im Antrag der Kläger als Antragsteller aufgeführt worden. Das OVG LSA habe entschieden, dass nicht richtig adressierte Bescheide dennoch inhaltlich hinreichend bestimmt seien, wenn sich bei verständiger Würdigung aus dem Inhalt des Bescheides der Regelungsgehalt mit der notwendigen Klarheit ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 18. Januar 2012 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der angefochtene Leistungsbescheid dürfte zwar gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG hinreichend bestimmt sein. Hinreichende Bestimmtheit bedeutet, dass der Inhalt der getroffenen Regelung insbesondere für den Adressaten des Verwaltungsaktes so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, dass er sein Verhalten danach richten kann (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage 2010, § 37 Rn. 5). Juristische Personen sind mit ihrer Firmenbezeichnung aufzuführen. Es muss deutlich werden, dass die

juristische Person als solche Adressat ist und nicht eine dort angestellte oder tätige natürliche Person (vgl. Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 37 Rn. 9b).

In Anwendung dieser Grundsätze dürfte der angefochtene Bescheid mit der hinreichenden Sicherheit erkennen lassen, dass der Kläger Adressat des Leistungsbescheides sein soll. Denn sowohl das Adressfeld als auch die Anrede bezeichnen den Kläger, Herrn O: . Der Kläger wird auch zur Zahlung aufgefordert, indem es weiter heißt: „Bitte zahlen Sie den .. Betrag...“. Der Beklagte kann sich insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, der Bescheid sei zwar dem Kläger als Geschäftsführer der GmbH bekannt gegeben worden, inhaltlicher Adressat sei aber die GmbH. Denn dies lässt sich dem Bescheid auch nicht ansatzweise entnehmen. Etwas anderes ergibt sich für den Kläger auch nicht aus den sonstigen Umständen. Zwar weist das Antragsformular, das dem Bescheid vorausgegangen ist, den Kläger als Antragsteller aus. Dies führt indes nicht dazu, dass der Kläger in der Lage des Adressaten des angefochtenen Leistungsbescheides erkennen muss, der Bescheid richte sich nicht gegen ihn (persönlich), sondern gegen die GmbH.

Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung des OVG LSA berufen. Soweit im Urteil vom 23. September 2004 (Az.: 1 L 264/05) die Bezeichnung des Inanspruchgenommenen als Zwangsverwalter als entbehrlich angesehen wurde, handelt es sich hier um einen anderen Fall. Außerdem hat der Beklagte den Adressaten dort – anders als hier – mit dem Widerspruchsbescheid klargestellt. Auch aus dem Beschluss des OVG LSA vom 15. August 2007 (Az.: 4 L 21/07) kann der Beklagte nichts für sich herleiten.

Der Leistungsbescheid vom 18. Januar 2012 ist aber rechtswidrig und findet seine Rechtsgrundlage nicht in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO) vom 15. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1048) in der Fassung vom 24. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 423) in Verbindung mit §§ 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes (VwKostG LSA), weil er gegen den falschen Kostenschuldner gerichtet ist.

Der Kläger ist nicht Kostenschuldner im Sinne des § 5 Abs. 1 VwKostG LSA; denn er hat zu der Amtshandlung keinen Anlass gegeben. Veranlasser im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich derjenige Beteiligte, der durch sein Verhalten die Tätigkeit der

Behörde auslöst, also den Arbeitsvorgang, der mit der Amtshandlung abgeschlossen werden soll, in Gang setzt. Typisch hierfür ist die Stellung eines Antrags, beispielsweise auf Erteilung einer Genehmigung oder einer sonstigen Amtshandlung. Geht eine Amtshandlung auf einen Antrag zurück, besteht i.d.R. kein Bedürfnis, außer dem Antragsteller weitere Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen. Kostenschuldner bei katasteramtlichen Vermessungen ist daher der Antragsteller (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 18.04.2002 – 2 L 73/02 –, juris; Urt. v. 17.01.2002 – A 2 S 314/99 –, LKV 2003, 146). Wer als Vertreter im Namen und mit Vollmacht eines anderen die kostenpflichtige Verwaltungshandlung verursacht, ist nicht Veranlasser im Sinne des § 5 Abs. 1 VwKostG LSA. Vielmehr ist sein Handeln dem Vertretenen zurechenbar, der demgemäß als Veranlasser und Kostenschuldner anzusehen ist (vgl. zu § 5 NdsVwKostG: OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.01.1993 – 1 M 5564/92 –, KStZ 1994, 156). Das Handeln als Vertreter, insbesondere durch Antrag, muss jedoch im Rahmen der Vertretungsmacht eindeutig erkennbar im Namen des Auftraggebers in entsprechender Anwendung von § 164 BGB vollzogen sein. Erkennbar ist dieser Fremdgeschäftsführerwille, wenn nach der den Beteiligten bekannten Interessenlage Umstände vorliegen, die zu dem Schluss zwingen, dass für einen anderen gehandelt wird (vgl. OVG LSA, Urt. v. 17.01.2002, a.a.O.).

So liegt es hier. Der Kläger ist nicht Veranlasser i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA. Der Mitarbeiter M hat den Vermessungsantrag im Namen der GmbH gestellt und hierbei den Kläger als Geschäftsführer der GmbH und damit die GmbH vertreten und die kostenpflichtige Verwaltungshandlung verursacht. Sein Handeln ist dem Vertretenen – der GmbH - zurechenbar, die demgemäß als Veranlasser und Kostenschuldner anzusehen ist.

Nach dem von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang war aus der Formulierung im Antrag vom 16. Mai 2011 für den Beklagten erkennbar, dass der Antrag im Namen der GmbH abgegeben wurde. Im Hinblick auf das vorformulierte Antragsformular, das das Aktenzeichen enthielt und in dem das Grundstück der GmbH angegeben war, ist der Kläger damit erkennbar im Namen der GmbH aufgetreten. Der Beklagte hat dies auch so aufgefasst. Dass die GmbH als Antragstellerin angesehen werden sollte, lag auch nahe, weil sie Eigentümerin des zu vermessenden Grundstücks war. Im vorliegenden Fall ist die kostenpflichtige Amtshandlung – Gebäudevermessung – im Pflichtenkreis der GmbH erfolgt, da sie als Eigentümerin des zu vermessenden Grundstücks

gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA gesetzlich verpflichtet ist, die Vermessung des Gebäudes zu veranlassen. Der Umstand, dass der Mitarbeiter M den Namen des Antragstellers in dem Vermessungsantrag eingetragen hat, ist angesichts der sonstigen Umstände und des sich daraus ergebenden eindeutigen Handelns im fremden Namen kein Grund, dem Kläger diesen Antrag als natürlicher Person zuzurechnen.

Dass der Kläger nicht widersprochen hat, als er mit Schreiben vom 22. Juni 2011 als Antragsteller angesprochen und ihm der Vermessungstermin mitgeteilt wurde, steht dem nicht entgegen, zumal der Beklagte den Schriftverkehr zuvor und auch danach bei der Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters mit Bescheid vom 22. November 2011 stets zu Recht an die GmbH gerichtet hat.

Der Beklagte konnte diesen Mangel auch nicht im gerichtlichen Verfahren heilen. Zwar hat er nunmehr klargestellt, dass die GmbH Adressat des Leistungsbescheides sein soll. Eine im Bescheid erfolgte unzutreffende Angabe des Kostenschuldners kann aber nicht geheilt werden, weil dies nicht nur eine ergänzende Begründung des Bescheides wäre, sondern zu einem anderen Regelungsinhalt (Auswechseln des Kostenschuldners) führen würde, was unzulässig ist (vgl. OVG Münster, Urt. v. 19.04.1983 – 2 A 18/82 –, NJW 1984, 195).

Zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten weist die Kammer darauf hin, dass gegen die Heranziehung der _____ GmbH zu den festgesetzten Kosten keine rechtlichen Bedenken bestehen dürften.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Hal-

le, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren

Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Pampel

Az.: 2 A 23/12 HAL

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 923,40 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Pampel

Ausgefertigt:

Halle, den 23. August 2012



Heise, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

